

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 21.5.2007,  
mit welcher die Gebühren für die Benützung der städtischen Markteinrichtungen geregelt  
werden.

Aufgrund der Ermächtigung des § 15 (3) Pkt. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005,  
BGBL. Nr. 158/2004 in der Fassung BGBL. Nr. 105/2005 sind in der Stadt St. Pölten  
folgende Gebühren einzuheben:

## I. Auf Tages- und Wochenmärkten

1. Für täglich zugewiesene Marktflächen je angefangenen m <sup>2</sup> .....	€	1,00
2. Für Marktflächen, die für Textilmarktstände vorgesehen sind und für ein Jahr beansprucht werden, je angefangenen m <sup>2</sup> .....	€	63,50
3. Für die Benützung einer Marktfläche zum Abstellen eines Marktfahrzeuges		
a) bis zu 1 t Nutzlast .....	€	1,50
b) über 1 t Nutzlast .....	€	3,--
4. Anschlussgebühr inkl. Stromkosten pro Markttag .....	€	3,50

## II. Auf Gelegenheitsmärkten

1. Für zugewiesene Marktflächen bzw. Standplätze (wie z. B. Reserlkirtag).....	€	1,00
2. Für Marktflächen auf dem Allerheiligenmarkt, die für die Gesamtdauer des Marktes zugewiesen werden je angefangenen m <sup>2</sup> .....	€	1,00
3. Für Christbaumverkaufsplätze, die für die Gesamtdauer des Christbaummarktes zugewiesen werden je m <sup>2</sup> und Marktdauer (Pater-Paulus-Platz).....	€	1,80

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Mit diesem Tag tritt die vom Gemeinderat der Stadt St. Pölten am 28. April 2003  
beschlossene Verordnung, mit welcher die Gebühren für die Benützung der städtischen  
Markteinrichtungen geregelt werden, außer Kraft.